
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe

- SATZUNG -

§ 1 Name und Charakter

1. Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.“.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von bundesweit tätigen Verbänden und Vereinigungen im Bereich der freien Straffälligenhilfe.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat bis 30.06.2023 seinen Sitz in Bonn, ab 01.07.2023 in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins als Bundesarbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene auf Bundesebene, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung des Wohlfahrtswesens. Die Aktivitäten zielen auf die gesellschaftliche Integration und Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Der Verein arbeitet mit gemeinnützigen Organisationen ähnlicher Zielsetzung sowie mit gemeinnützigen Vereinigungen der Opferhilfe zusammen.

2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Organisation einer planmäßigen Beratung und Abstimmung zwischen den Mitgliedern in allen Aufgabenbereichen der Hilfen für straffällig gewordene Menschen und deren Angehörige
 - 2.2. Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren durch Anregungen und Stellungnahmen
 - 2.3. Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Institutionen der öffentlichen Verwaltung
 - 2.4. Förderung der Fachlichkeit, Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Aufgabe der Straffälligenhilfe und Förderung der Bereitschaft in der Bevölkerung zur Übernahme ehrenamtlicher Verantwortung
 - 2.5. Mitwirkung in Fachorganisationen, Verbänden und Projekten nationaler und internationaler Ausrichtung
 - 2.6. Zusammenwirken mit Wissenschaft und Forschung
 - 2.7. Durchführung von Fachtagungen
 - 2.8. Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.9. internationale Zusammenarbeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere als gemeinnützig anerkannte, bundesweit tätige Organisationen sein.

2. Gründungsmitglieder sind:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Deutsche Bewährungshilfe e. V., aktueller Name: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., aktueller Name: Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., aktueller Name: Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis zu fünf Vertretungen in die Mitgliederversammlung entsenden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, darüber hinaus, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Reihenfolge des turnusmäßigen Wechsels fest, in dem die Mitglieder die vorsitzende Person und ihre Stellvertretenden stellen.
4. Sie bestätigt die Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 Abs. 1 BGB. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Bestätigung des neuen Vorstandes im Amt.

5. Die vorsitzende Person und die Stellvertretenden können auch im Block- bzw. Listenwahlverfahren bestimmt werden.
6. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Genehmigung der Jahresrechnungen,
 - Entlastung des Vorstandes sowie Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben nach § 3,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - Beschlussfassung über den Auflösungsantrag,
 - Beschlussfassung gemäß § 12,
 - Wahl (mindestens) einer Revisorin oder eines Revisors, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 9 Vorstand

1. Jedes Mitglied entsendet eine Vertretung in den Vorstand und benennt hierfür eine Stellvertretung. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB bilden die vorsitzende Person und die 1. und 2. Stellvertretung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
2. Die Vertretung obliegt der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung der 1. Stellvertretung und bei deren Verhinderung der 2. Stellvertretung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu zählen insbesondere Aufstellung des Vereinshaushaltes sowie die Entscheidung über Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

1. Zu den Organsitzungen lädt die vorsitzende Person mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der Einstimmigkeit.
3. Abstimmungen und Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege erfolgen. Über die Form der Durchführung entscheidet der amtierende Vorstand.

§ 11 Ausschüsse

Zur Gewährleistung der fachlichen Arbeit soll der Vorstand Ausschüsse bilden, die nicht nur aus dem Bereich der Mitglieder bestehen müssen. Er beruft deren Vorsitzende.

§ 12 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bilden und wählt dessen Vorsitz. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 13 Niederschrift

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind jeweils von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Digitale Unterschriften sind ausreichend.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die dem Verein angehörenden, als gemeinnützig anerkannten Mitglieder nach einem bei Auflösung zu vereinbarenden Schlüssel verteilt. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden.

Bonn, den 25.04.2023, geändert bislang am 16. November 2021, 6. Dezember 2016, am 11. Dezember 2001, am 18. Oktober 2006 und am 9. April 2013.